

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-G)

**für die Lieferung von Erdgas und Biogas,
Netznutzung und Netzanschluss**

Gültig ab 1. 1. 2020

Inhalt

| | | |
|------|---|----|
| 1. | Allgemeine Bestimmungen..... | 4 |
| 1.1 | Vertragsverhältnis..... | 4 |
| 1.2 | Einzelverträge..... | 4 |
| 1.3 | Schutz der Anlagen und Apparate | 4 |
| 1.4 | Verhalten bei Störungen..... | 4 |
| 1.5 | Zutrittsrecht und Hinweistafeln | 5 |
| 1.6 | Meldung von Vorhaben in Nähe von Leitungen | 5 |
| 2. | Erdgasanschluss / Anschlussbedingungen..... | 5 |
| 2.1 | Netzkapazität..... | 5 |
| 2.2 | Anschlussbeitrag (NAB + NKB)..... | 5 |
| 2.3 | Netzanschlussbeitrag (NAB) | 5 |
| 2.4 | Netzkostenbeiträge (NKB)..... | 5 |
| 2.5 | Anschlussgesuch..... | 6 |
| 2.6 | Eigentumsverhältnisse | 6 |
| 2.7 | Kosten für Reparatur und Sanierung von Anschlussleitungen | 6 |
| 2.8 | Kosten für Änderung..... | 6 |
| 2.9 | Durchleitungsrechte..... | 6 |
| 2.10 | Anschlussmöglichkeiten | 6 |
| 2.11 | Verschliessung | 7 |
| 3. | Hausinstallationen | 7 |
| 3.1 | Definitionen..... | 7 |
| 3.2 | Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen | 7 |
| 3.3 | Erstellung von Hausinstallationen | 7 |
| 3.4 | Inbetriebnahme von Hausinstallationen | 7 |
| 3.5 | Unterhalt und Reparatur von Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen | 7 |
| 3.6 | Kosten für die Hausinstallationen..... | 8 |
| 3.7 | Eigentum der Hausinstallationen..... | 8 |
| 3.8 | Meldepflicht Neuinstallationen und Änderungen..... | 8 |
| 3.9 | Konzession und Installationsbewilligung für Installateure | 8 |
| 3.10 | Ausführung Hausinstallation..... | 8 |
| 3.11 | Abnahme/Installationskontrolle | 9 |
| 3.12 | Funktionskontrolle der Gasverbrauchsapparate | 9 |
| 3.13 | Erdung | 9 |
| 3.14 | Haftung | 9 |
| 4. | Druckregeleinrichtungen..... | 9 |
| 4.1 | Definition..... | 9 |
| 4.2 | Bauliche Voraussetzungen..... | 9 |
| 4.3 | Erstellung, Instandhaltung und Reparatur bzw. Änderung..... | 9 |
| 4.4 | Erstellung..... | 9 |
| 4.5 | Kosten für Instandhaltung, Reparatur und Erneuerung | 10 |
| 4.6 | Kosten für Änderung, Anpassung und Demontage..... | 10 |
| 4.7 | Eigentum | 10 |
| 5. | Mess- und Steuereinrichtungen | 10 |
| 5.1 | Definition..... | 10 |
| 5.2 | Bauliche Voraussetzungen..... | 10 |
| 5.3 | Montage, Instandhaltung und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz | 10 |
| 5.4 | Kosten für Instandhaltung und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz..... | 10 |
| 5.5 | Eigentum | 10 |
| 5.6 | Kosten für Unterzähler, Fernwirktechnik, Leistungsmessung | 10 |
| 6. | Erdgaslieferung | 11 |

| | | |
|------|--|----|
| 6.1 | Umfang | 11 |
| 6.2 | Beschaffenheit | 11 |
| 6.3 | Aufnahme der Erdgaslieferung | 11 |
| 6.4 | Abgabe an Dritte | 11 |
| 7. | Erdgasbezug | 11 |
| 7.1 | Vertragsverhältnis | 11 |
| 7.2 | Untermiets- oder Unterpachtverhältnisse | 11 |
| 7.3 | Beginn und Ende des Vertragsverhältnisses | 11 |
| 7.4 | Meldepflicht | 12 |
| 7.5 | Mehrbezug | 12 |
| 7.6 | Verwendungszweck | 12 |
| 7.7 | Einschränkungen der Erdgasabgabe | 12 |
| 7.8 | Unterbrechung der Erdgaslieferung | 13 |
| 7.9 | Haftungsausschluss | 13 |
| 7.10 | Zahlungsverzug | 13 |
| 8. | Preise | 13 |
| 9. | Messung des Erdgasbezuges | 13 |
| 9.1 | Berechnungsgrundlage | 13 |
| 9.2 | Messgenauigkeit | 13 |
| 9.3 | Prüfung der Messgenauigkeit | 14 |
| 9.4 | Messfehler | 14 |
| 10. | Fakturierung | 14 |
| 10.1 | Umrechnungsfaktoren | 14 |
| 10.2 | Abrechnungsmodus | 14 |
| 10.3 | Akonto-Fakturierungen | 14 |
| 10.4 | Beanstandungen | 14 |
| 10.5 | Zahlungsbedingungen | 14 |
| 10.6 | Inkasso / Mahnung | 14 |
| 11. | Datenschutz | 15 |
| 11.1 | Allgemeine Kundendaten | 15 |
| 12. | Verbrauchs- und Leistungsdaten (Einsatz von Smart Meter) | 15 |
| 12.1 | Befugnis | 15 |
| 12.2 | Auslesung von Zählerständen | 15 |
| 12.3 | Verschlüsselung | 15 |
| 12.4 | Verwendung der ausgelesenen Daten | 15 |
| 12.5 | Erweiterte Verwendung von Lastgangdaten | 15 |
| 12.6 | Weitergabe von Daten an Dritte | 16 |
| 13. | Gerichtsstand | 16 |

Vorbemerkungen

Zur besseren Verständlichkeit unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sprechen wir im Folgenden ausschliesslich vom Kunden¹, Anschlussnehmer, Grundeigentümer usw. Bei selbstständigen und dauernden Baurechten gilt nachstehend als Grundeigentümer der Baurechtsnehmer. Die AGB beinhalten die Anschlussbedingungen.

Da Biogas dieselben physikalischen Eigenschaften wie Erdgas aufweist, verwenden wir der Einfachheit halber den Begriff Erdgas in allen Fällen, in denen eine Aussage gleichermassen für Erdgas und Biogas gilt. Der Begriff Biogas wird hingegen für Aussagen verwendet, die speziell für Biogas gelten.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Vertragsverhältnis

Die AGB sowie die Preislisten sind integraler Bestandteil für das Vertragsverhältnis zwischen den Technischen Betrieben Glarus (tb.glarus) und ihren Kunden, Anschlussnehmern bzw. den Grundeigentümern. Die Tatsache des Erdgas-Bezuges oder die schriftliche Bestätigung (Netzanschlussvertrag) gilt als Anerkennung der AGB sowie der jeweils gültigen Preislisten. Die jeweils aktuelle und verbindliche Fassung der AGB ist im Internet unter tb.glarus.ch publiziert. Die tb.glarus sind berechtigt, ihre AGB unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen anzupassen.

1.2 Einzelverträge

Für spezielle Verhältnisse können Einzelverträge in Abweichung dieser AGB abgeschlossen werden. In diesen Fällen gelten die vorliegenden AGB sowie die Preislisten für Erdgas, sofern im Einzelvertrag nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

1.3 Schutz der Anlagen und Apparate

Dem Kunden ist es untersagt, die Anlagen und Apparate, die dem Bezug oder der Messung von Erdgas dienen, in irgendwelcher Form zu verändern, zu beeinflussen oder zu manipulieren. Er hat diese auch bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen. Der Kunde wird für jeden Schaden, der durch solche direkten oder indirekten Eingriffe an den Anlagen und Apparaten entsteht, schadenersatzpflichtig.

1.4 Verhalten bei Störungen

Die Wahrnehmung von Gasgerüchen oder das Feststellen von Mängeln (Beschädigungen, Störungen usw.) an Leitungen, Installationen, Anlagen sowie an Mess- und Druckregeleinrichtungen sind den tb.glarus unverzüglich zu melden.

Räume, in denen Gasgeruch festgestellt wird, dürfen unter keinen Umständen mit Licht betreten werden; ebenso sind keine elektrischen Schalter oder Klingeln zu betätigen (Funkenbildung, Explosionsgefahr). Räume, in denen Gasgeruch festgestellt wird, müssen gut durchlüftet werden.

¹ In diesem Dokument wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

1.5 Zutrittsrecht und Hinweistafeln

Den tb.glarus oder deren Beauftragten ist der Zutritt zum Grundstück und zu allen Räumlichkeiten zu jeder angemessenen Zeit, in dringenden Fällen jederzeit, für Reparaturen oder Kontrollen von Installationen, Anschlussleitung, Mess- und Gasübergabeeinrichtungen, für die Zählerablesung, die Unterbrechung der Erdgas-Lieferung bzw. für die Auflösung des Vertragsverhältnisses und die Zählerdemontage zu gestatten. Im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer können zudem die tb.glarus betriebsnotwendige Hinweistafeln oder Klebeschilder anbringen.

1.6 Meldung von Vorhaben in Nähe von Leitungen

Zur Vermeidung von Leitungsbeschädigungen ist vor Beginn von Bau-, Grab- und grösseren Gartenarbeiten im privaten und öffentlichen Grund die Lage der Gasleitungen bei den tb.glarus anzufragen und die Vorhaben in der Nähe von Leitungen sind zu melden. Die Sondierung der Werkleitungen hat von Hand zu erfolgen. Gasleitungen und Anlagen dürfen erst eingedeckt werden, nachdem diese durch die tb.glarus abgenommen und eingemessen wurden.

2. Erdgasanschluss / Anschlussbedingungen

2.1 Netzkapazität

Die Anschlussleistungen für Neuanschlüsse richten sich nach der zur Verfügung stehenden Netzkapazität, die durch die tb.glarus bestimmt wird. Netzausbauten oder die Erschliessung neuer Liegenschaften oder Gebiete (Versorgungsleitungen) werden nur erstellt, wenn die Wirtschaftlichkeit für die tb.glarus gegeben ist.

2.2 Anschlussbeitrag (NAB + NKB)

Für den Anschluss an das Erdgasverteilnetz wird ein Anschlussbeitrag erhoben. Er setzt sich aus dem Netzanschlussbeitrag und dem Netzkostenbeitrag zusammen. Für den Anschlussbeitrag gelten die Preise und Bestimmungen gemäss dem Preisblatt „Anschlussbeiträge Erdgas“.

Der Anschlussbeitrag wird mit der Erstellung des Netzanschlusses fällig, wobei die tb.glarus vom Kunden Vorauszahlungen verlangen können.

Der Anschlussbeitrag ist ein einmaliger Beitrag. Bei Leistungserhöhungen oder bei Überschreiten der bezugsberechtigten Leistung wird eine der Mehrbelastung entsprechende Beitragsnachforderung fällig. Falls der Kunde den Leistungsbezug über die vereinbarte bezugsberechtigte Leistung hinaus ohne schriftliche Bewilligung der tb.glarus erhöht, gehen sämtliche daraus entstehenden Schäden und Kosten zu seinen Lasten.

2.3 Netzanschlussbeitrag (NAB)

Die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Erdgasanschlusses sind in den Pauschalen für den Netzanschlussbeitrag enthalten. Alle Arbeiten werden durch die tb.glarus oder auf deren Weisungen ausgeführt. Pro Liegenschaft oder Parzelle wird in der Regel nur eine Anschlussleitung erstellt, über Ausnahmen entscheiden die tb.glarus. Verbindungsleitungen zwischen mehreren Gebäuden gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

2.4 Netzkostenbeiträge (NKB)

Der Netzkostenbeitrag ist eine anteilmässige Kostenbeteiligung am bestehenden vorgelagerten Netz (Grob- und Feinerschliessung). Bei Erweiterungen, Um- und Ersatzbauten wird die jeweilige Leistungserhöhung verrechnet. Eine Rückzahlung bei einer Leistungsverminderung wird nicht geleistet. Bei Umbauten und Erweiterungen werden die ursprünglich be-

zahlten Netzkostenbeiträge angerechnet. Bei ungenutzten Gasanschlüssen werden die geleisteten Netzkostenbeiträge für die Wiederaufnahme des Anschlusses nur während 5 Jahren nach der Zählerdemontage angerechnet. Allfällige Anpassungen an der Anschlussleitung oder Installation (Sanierung, Reparatur, Ersatz wegen Leistungsanpassung, Installationsänderung, Installationskontrolle und Zählermontage), werden nach Aufwand in Rechnung gestellt (siehe auch nachfolgende Bestimmungen Ziff. 2.5, 2.7 und 2.8).

2.5 Anschlussgesuch

Jeder Neuanschluss und Änderung ist schriftlich einzureichen. Das Anschluss muss eine Katasterkopie, Grundrisspläne, allfällig notwendige Schnitte und Durchleitungsrechte enthalten. Zudem sind die Anwendung, Anschlussleistung sowie der prognostizierte Jahresverbrauch im Gesuch anzugeben. Die Anschlussobjekte müssen den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften entsprechen. Die Richtlinien des SVGW sowie andere massgebende Normen und Richtlinien, inkl. den Weisungen der tb.glarus, sind ebenfalls zu berücksichtigen bzw. einzuhalten.

2.6 Eigentumsverhältnisse

Alle Versorgungsleitungen sind Eigentum der tb.glarus. Die Anschlussleitungen (ab Grundstücksgrenze bis Hauptabsperrarmatur im Haus) sind Eigentum des Grundeigentümers und werden durch die tb.glarus oder deren Beauftragte zu Lasten des Grundeigentümers unterhalten. Die Hausinstallationen und Gasverbrauchsgeräte stehen in jedem Fall im Eigentum des Grundeigentümers. Er ist auch für den ordnungsgemässen Betrieb und die Instandhaltung der Hausinstallation und Gasverbrauchsgeräte verantwortlich.

2.7 Kosten für Reparatur und Sanierung von Anschlussleitungen

Die Kosten für die Erneuerung, Reparatur und Sanierung der Anschlussleitung gehen zu Lasten des Eigentümers des angeschlossenen Grundstücks bzw. des Durchleitungsberechtigten. Bei Gemeinschaftszuleitungen werden die Kosten für die Erneuerung, Reparatur und Sanierung der Anschlussleitung den Grundeigentümern mit Gasbezug zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt, sofern nicht eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Anpassungen und Änderungen der Anschlussleitung infolge Leitungsbauten im Netz gehen zu Lasten der tb.glarus, falls die entsprechende Anschlussleitung nicht erneuerungs-, reparatur- und/oder sanierungsbedürftig war. Ist eine Erneuerung, Reparatur oder Sanierung der Anschlussleitung notwendig, sind die Kosten für allfällige Anpassungen und Änderungen der Anschlussleitung vom Grundeigentümer zu tragen.

2.8 Kosten für Änderung

Bedingt der Umbau eines Gebäudes oder eine Veränderung am Grundstück die Änderung oder Verlegung der Anschlussleitung, so gehen sämtliche daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Grundeigentümers.

2.9 Durchleitungsrechte

Die Grundeigentümer verschaffen und erteilen den tb.glarus kostenlos die erforderlichen Durchleitungsrechte für die Zuleitungen und Anschlüsse, und zwar sowohl für ihren eigenen Anschluss als auch für den Anschluss Dritter. In besonderen Fällen können die tb.glarus Durchleitungsrechte und andere Dienstbarkeiten entschädigen. Sie werden im Einzelfall vereinbart und der Grundstückeigentümer wirkt mit beim Grundbucheintrag.

2.10 Anschlussmöglichkeiten

Die tb.glarus sind berechtigt, mehrere Liegenschaften über gemeinsame Anschlussleitungen zu versorgen. Ferner sind die tb.glarus berechtigt, an bestehenden Anschlussleitungen, ungeachtet bereits geleisteter Kostenbeiträge, weitere Liegenschaften anzuschliessen. Die

tb.glarus sind auch berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

2.11 Verschliessung

Nichtbenutzte Anschlussleitungen werden von den tb.glarus aus Sicherheitsgründen von der Versorgungsleitung abgetrennt. Verzichtet der Grundeigentümer auf den weiteren Bezug von Gas, so muss er dies den tb.glarus schriftlich melden. Die Kosten für Ausserbetriebnahme und Verschliessung der Anschlussleitung an der Versorgungsleitung gehen zu Lasten des Grundeigentümers bzw. des Kunden. Die tb.glarus entscheiden nach Absprache mit dem Grundeigentümer über den Zeitpunkt, den Ort und die Art der Verschliessung. Die Grundgebühr ist in jedem Falle bis zur Verschliessung geschuldet.

3. Hausinstallationen

3.1 Definitionen

Als Hausinstallationen gelten alle dem Gasbezug dienenden Anlageteile nach der Hauptabsperrarmatur (bei der Hauseinführung), mit Ausnahme von Mess- und Druckregeleinrichtungen sowie der Gasverbrauchseinrichtungen. Als Gasverbrauchseinrichtungen werden alle Geräte bezeichnet, die der Nutzung des Gases dienen.

3.2 Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen

Es dürfen nur Gasanlagen (Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen) an das Verteilnetz angeschlossen werden, die vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zugelassen sind.

3.3 Erstellung von Hausinstallationen

Jede einzelne Installation, sei es eine Neuinstallation, Erweiterung, Änderung oder Ausserbetriebnahme, muss den Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) entsprechen. Installationen dürfen nur durch zugelassene Fachunternehmen oder die tb.glarus ausgeführt werden. Die tb.glarus erteilen Auskunft, wer im Besitze einer Installationsbewilligung ist. Der Grundeigentümer vergewissert sich, dass nur Unternehmen, welche über eine entsprechende Konzession verfügen, diese Arbeiten ausführen. Mit der Ausführung darf erst nach erteilter Bewilligung durch die Fachstelle Installationskontrolle der tb.glarus begonnen werden. Weitere gesetzliche Vorschriften sind ebenfalls einzuhalten, namentlich alle bau- und feuerpolizeilichen Auflagen. Nachkontrollen bei nicht gemeldeten Installationen von Gasverbrauchseinrichtungen werden dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt.

Die tb.glarus bestimmen die Armaturen, Grösse des Zählers und Dimensionierung des Hausdruckreglers und definiert allfällige geeignete Schutzmassnahmen der Gasübergabeeinrichtung bzw. des Gaszählers.

3.4 Inbetriebnahme von Hausinstallationen

Eine neue, erweiterte, geänderte oder vorübergehend ausser Betrieb genommene Installation darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie die tb.glarus oder eine von ihr beauftragte Kontrollstelle freigegeben hat.

3.5 Unterhalt und Reparatur von Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen

Die Verantwortung für die Betriebssicherheit der Hausinstallationen und der Gasverbrauchseinrichtungen trägt der Grundeigentümer. Er lässt sie durch zugelassene Fachunternehmen regelmässig kontrollieren und warten.

3.6 Kosten für die Hausinstallationen

Sämtliche Kosten für die Hausinstallationen im Haus nach der Hauptabsperrarmatur bis und mit den Gasverbrauchseinrichtungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Alle Kosten, die der Gasversorgung infolge des Verstosses gegen die oben genannten Bestimmungen entstehen, sind vom Grundeigentümer zu tragen.

3.7 Eigentum der Hausinstallationen

Hausinstallationen stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Gasverbrauchseinrichtungen stehen im Eigentum des Grundeigentümers bzw. des Kunden.

3.8 Meldepflicht Neuinstallationen und Änderungen

Jede Neuinstallation, Erweiterung oder Änderung einer Installation ist den tb.glarus vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Ebenso muss der Austausch respektive die Demontage von Gasgeräten oder Teilen der Installation gemeldet werden. Dazu zählen auch die temporäre oder endgültige Stilllegung von Installationen und Gasverbrauchsapparaten. Mit der Ausführung darf erst nach erteilter Bewilligung durch die tb.glarus begonnen werden. Während der Ausführung sich ergebende Änderungen bedürfen ebenfalls einer Bewilligung.

Mit der Abnahme der Hausinstallation durch die tb.glarus werden Installateure und Grundeigentümer nicht von der Haftpflicht befreit (Produktehaftpflicht, Garantien, verdeckte Mängel).

3.9 Konzession und Installationsbewilligung für Installateure

Im Versorgungsgebiet der tb.glarus dürfen nur Installateure bzw. Installationsfirmen Arbeiten ausführen, welche über eine gültige Konzession bzw. Installationsbewilligung der tb.glarus verfügen:

- a) Die Konzession oder Installationsbewilligung wird auf schriftliches Gesuch erteilt.
- b) Bewilligungen werden durch die tb.glarus nur an Installateure abgegeben, welche im zentralen Register des SVGW eingetragenen Installationsberechtigte sind oder den Nachweis an die Fachkundigkeit erfüllen. Die Anforderungen für den Nachweis der Fachkundigkeit sind in den Richtlinien des SVGW beschrieben bzw. geregelt. Über Ausnahmen entscheidet die tb.glarus.
- c) Eine provisorische Installationsberechtigung für den Einzelfall wird durch die tb.glarus nur an Personen und bzw. Unternehmen abgegeben, die Gewähr für eine fachgemässe Ausführung gemäss den Richtlinien des SVGW bieten.
- d) Die Installationsbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.
- e) Der Bewilligungsnehmer haftet für alle Schäden, der durch die Nichtbefolgung der Vorschriften, Richtlinien, Normen und den SVGW-Leitsätzen entsteht.
- f) Die tb.glarus können eine erteilte Bewilligung entziehen, wenn die Ausführung der Arbeiten oder das Geschäftsgebaren des Bewilligungsnehmers zu begründeten Klagen Anlass geben.
- g) Die tb.glarus erteilen Auskunft, wer im Besitze von Installationsbewilligungen ist.

3.10 Ausführung Hausinstallation

Hausinstallationen und Arbeiten daran müssen immer durch eine konzessionierte Installationsfirma ausgeführt werden. Die tb.glarus erteilen Auskunft, wer im Besitz von Installationsbewilligungen ist. Die Ausführung hat nach den jeweils aktuell gültigen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erfolgen. Weitere gesetzliche Vorschriften sind ebenfalls einzuhalten, namentlich alle bau- und feuerpolizeilichen Auflagen.

Die tb.glarus bestimmen die Armaturen, die Grösse des Zählers und die Dimensionierung

des Hausdruckreglers und definieren allfällige geeignete Schutzmassnahmen der Gasübergabeeinrichtung bzw. des Gaszählers.

3.11 Abnahme/Installationskontrolle

Eine neue, erweiterte, geänderte oder vorübergehend ausser Betrieb genommene Installation darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die tb.glarus oder eine von ihr beauftragte Kontrollstelle sie freigegeben hat.

Festgestellte Mängel werden dem Grundeigentümer oder Kunden schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig wird ihm eine angemessene Frist zur Behebung eingeräumt. Ist nach Ablauf dieser Frist der Mangel nicht behoben, erfolgt eine eingeschriebene Mahnung mit erneuter Fristansetzung sowie Androhung der Ersatzvornahme. Nach ungenutzter Nachfrist sind die tb.glarus berechtigt, notwendige Änderungen selbst vorzunehmen oder ausführen zu lassen, wobei die in diesem Fall anfallenden Kosten zu Lasten des Grundeigentümers gehen.

Mit der Abnahme der Hausinstallation durch die tb.glarus werden Installateure und Grundeigentümer nicht von der Haftpflicht befreit (Produktehaftpflicht, Garantien, verdeckte Mängel).

3.12 Funktionskontrolle der Gasverbrauchsapparate

Die sicherheitstechnischen Funktionen der Gasverbrauchsapparate sind periodisch durch die tb.glarus oder eine (durch den SVGW akkreditierte) kontrollberechtigte Person zu überprüfen.

3.13 Erdung

Erdgas- und Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Installationen oder Anlagen benützt werden. Der Eigentümer bzw. Kunde ist für die fachmännische und ordnungsgemässe Ausführung/Erstellung der Erdung zuständig bzw. verantwortlich.

3.14 Haftung

Der Eigentümer der entsprechenden Installationen und Anlagen haftet für alle Schäden, die durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügendem Unterhalt einem Dritten zufügt.

4. Druckregeleinrichtungen

4.1 Definition

Als Druckregeleinrichtungen werden Anlagen bezeichnet, die zur Konstanthaltung des Gasabgedrucks vor der Messeinrichtung dienen.

4.2 Bauliche Voraussetzungen

Der Grundeigentümer hat in Absprache mit den tb.glarus den erforderlichen Platz bzw. Raum für die Druckregeleinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

4.3 Erstellung, Instandhaltung und Reparatur bzw. Änderung

Druckregeleinrichtungen dürfen nur von den tb.glarus oder deren Beauftragte erstellt oder ausser Betrieb genommen werden. Ebenso erfolgt die Instandhaltung und Reparatur bzw. Änderung durch die tb.glarus oder deren Beauftragte.

4.4 Erstellung

Die Erstellung der Druckregeleinrichtungen ist in den Anschlusskosten enthalten.

4.5 Kosten für Instandhaltung, Reparatur und Erneuerung

Die Kosten für Instandhaltung, Reparatur und Erneuerung der Druckregeleinrichtungen gehen zu Lasten der tb.glarus.

4.6 Kosten für Änderung, Anpassung und Demontage

Die Kosten für Änderung, Anpassung oder Demontage der Druckregeleinrichtungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers, es sei denn, die tb.glarus haben die Ursache dafür gesetzt, dass solche Änderungen, Anpassungen oder Demontagen notwendig geworden sind.

4.7 Eigentum

Druckregeleinrichtungen sind im Eigentum der tb.glarus.

5. Mess- und Steuereinrichtungen

5.1 Definition

Die eichpflichtigen Messeinrichtungen dienen der Messung und Berechnung des vom Kunden bezogenen Gases und unterstehen der Eidgenössischen Gasmengenmessgeräte-Verordnung.

5.2 Bauliche Voraussetzungen

Der Grundeigentümer hat in Absprache mit der tb.glarus den erforderlichen Platz für die Mess- und Steuereinrichtung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Standort ist so zu wählen, dass keine äusseren Einflüsse (Beschädigungen, Staub, Frost, Feuchtigkeit etc.) Einwirkungen auf den Zähler bzw. die Messung haben. Gaszähler dürfen nicht gestrichen werden.

5.3 Montage, Instandhaltung und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz

Mess- und Steuereinrichtungen dürfen nur von den tb.glarus oder deren Beauftragte geliefert, montiert und demontiert werden. Ebenso nimmt die tb.glarus oder deren Beauftragte die Instandhaltung und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz vor. Alle Kosten, die den tb.glarus infolge Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehen, sind vom Grundeigentümer zu tragen.

5.4 Kosten für Instandhaltung und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz

Die Kosten für Instandhaltung und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz gehen zu Lasten der tb.glarus.

5.5 Eigentum

Die Mess- und Steuereinrichtungen stehen im Eigentum der tb.glarus. Ausnahmen sind Unterzähler und Steuereinrichtungen nach der Verrechnungsmessung. Die Kosten für Unterzähler werden separat verrechnet. Sie unterstehen ebenfalls der Eidgenössischen Gasmengenmessgeräte-Verordnung.

5.6 Kosten für Unterzähler, Fernwirktechnik, Leistungsmessung

Sind Fernwirktechnik, Leistungsmessung oder Unterzähler notwendig, so gehen die Investitions- und Instandhaltungskosten zu Lasten des Grundeigentümers. Er stellt auch die hierfür notwendige elektrische Energie für die Zählerfernauslesung und einen Netzwerkanschluss inkl. Datenübertragung unentgeltlich zur Verfügung.

6. Erdgaslieferung

6.1 Umfang

Die Erdgaslieferung erfolgt im Rahmen der vereinbarten Anschlussleistung und Nutzung.

6.2 Beschaffenheit

Die tb.glarus liefern Gas handelsüblicher Qualität. Die Veränderungen des Brennwertes werden durch die tb.glarus gemäss den SVGW-Richtlinien berücksichtigt.

6.3 Aufnahme der Erdgaslieferung

Die Inbetriebnahme einer Anlage, auch die Wiederinbetriebnahme, ist den tb.glarus schriftlich anzuzeigen. Die Erdgaslieferung erfolgt erst nach Durchführung der Installationskontrolle durch die tb.glarus.

6.4 Abgabe an Dritte

Die Lieferung an Dritte durch den Kunden ist ohne die Zustimmung der tb.glarus nicht gestattet. Stimmen die tb.glarus einer Drittbelieferung zu, so gelten für den Drittbelieferten die Preise nach dem jeweils gültigen Segment. Liefert der Kunde Erdgas an Dritte, müssen sämtliche Vertragsbedingungen zwischen den tb.glarus und dem Kunden an den Drittbelieferten weitergegeben werden. Der Kunde ist gegenüber den tb.glarus für das Verhalten des Dritten vollumfänglich haftbar.

7. Erdgasbezug

7.1 Vertragsverhältnis

Der Kunde und damit Vertragspartner der tb.glarus für das bezogene Erdgas ist:

a) der mit einem Grundeigentümer in einem schriftlichen Vertragsverhältnis stehende Mieter oder Pächter einer ganzen Liegenschaft, Wohnung oder von gewerblichen Räumen, die mit Messeinrichtungen ausgerüstet sind.

Der Grundeigentümer ist Kunde für:

b) diejenigen Verbrauchsstellen, der verschiedenen Mieter oder Pächtern im Sinne von lit. a vorstehend gemeinsam dienen und an Messeinrichtungen gemeinsam angeschlossen sind, sowie

c) diejenigen Verbrauchsstellen, Wohnungen, Liegenschaften und gewerblichen Räume, die von Personen benutzt werden, die mit dem Grundeigentümer kein Miet- oder Pachtverhältnis haben;

d) ganz oder teilweise selbst benützte oder leer stehende Liegenschaften mit eigener Messeinrichtung.

7.2 Untermiets- oder Unterpachtverhältnisse

Bei Untermiets- oder Unterpachtverhältnissen bleibt der Hauptmieter bzw. der Hauptpächter, der mit dem Grundeigentümer in einem direkten Vertragsverhältnis steht, Kunde.

7.3 Beginn und Ende des Vertragsverhältnisses

Sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Aufnahme der Erdgaslieferung oder mit dem Abschluss eines Einzelvertrages und endet mit der Kündigung oder dem Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer. Als Lieferbeginn wird der 1. des Monats, auf welchen sich die erste Abrechnungsperiode bezieht, festgehalten.

Das Vertragsverhältnis kann vom Kunden unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich per Ende eines Monats gekündigt werden. Die tb.glarus können das Vertragsverhältnis aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oder aus anderen Gründen unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jederzeit per Ende eines Monats kündigen. Vorbehalten bleibt die frühere oder sogar fristlose Vertragsauflösung aufgrund von Vertragsverletzungen durch den Kunden oder aus wichtigen Gründen (siehe Ziffern 7.6, 7.7, 7.8 und 7.10). Bei Verzicht auf weitere Erdgaslieferung endet das Vertragsverhältnis für den Grundeigentümer erst mit der Verschliessung der Anschlussleitung an der Versorgungsleitung der tb.glarus.

7.4 Meldepflicht

Jeder Kundenwechsel ist den tb.glarus vom bisherigen Kunden oder vom Grundeigentümer rechtzeitig schriftlich unter Angabe der alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels zu melden. Bis zum Eintreffen der Meldung über den Kundenwechsel haften der bisherige Kunde und der Grundeigentümer vollumfänglich weiter, auch für den Gasverbrauch des Nachfolgers.

7.5 Mehrbezug

Bei Ausschöpfung der Netzkapazität besteht auch bei angeschlossenen Kunden kein Anspruch auf Mehrbezug, es sei denn, ein solcher sei vertraglich zugesichert worden.

7.6 Verwendungszweck

Der Kunde darf das Erdgas nur für den in der festgelegten Preiskategorie vereinbarten Zweck und eigenen Verbrauch verwenden. Bei anderer als der vereinbarten Verwendung sind die tb.glarus berechtigt, allfällige Nachverrechnungen vorzunehmen. Bei Missbrauch können die tb.glarus die Erdgaslieferung umgehend einstellen und das Vertragsverhältnis fristlos auflösen. Die dabei entstehenden Kosten (z. B. Verschliessung der Anschlussleitung an der Versorgungsleitung der tb.glarus) gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden bzw. Grundeigentümers.

7.7 Einschränkungen der Erdgasabgabe

Die tb.glarus können die Gaslieferungen bei höherer Gewalt und aus betrieblichen Gründen vorübergehend einschränken oder einstellen. Die tb.glarus haben ohne Kostenfolge insbesondere das Recht, die Gaslieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- Bei Einwirkungen durch Dritte oder bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks und Sabotage.
- Bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie z. B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Schäden oder Störungen an Gasversorgungsanlagen und -netzen sowie bei Überlastungen in den Gasversorgungsanlagen.
- Bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie z.B. für Kontrollen, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten an den Verteilanlagen oder bei einer Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten.
- Bei Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen.
- Wenn es die Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgungssicherheit notwendig macht.
- Bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Gasversorgung des Landes.
- Aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen und im Interesse der übergeordneten Versorgung.

Die tb.glarus werden dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach

Möglichkeit im Voraus angezeigt.

7.8 Unterbrechung der Erdgaslieferung

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser AGB oder anderer massgebender Vorschriften – namentlich betreffend Betriebssicherheit, feuerpolizeilichen Auflagen und bei Zahlungsverzug gemäss Ziffer 7.10 – sind die tb.glarus nach vorgängiger schriftlicher, jedoch vergeblicher Mahnung berechtigt, die Gasabgabe nicht aufzunehmen oder einzustellen und das Vertragsverhältnis fristlos aufzulösen. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Unterbrechung der Erdgaslieferung befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber den tb.glarus. Die Wiederaufnahme der Erdgaslieferung erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der ausstehenden Zahlungen und/oder bei Einhaltung der massgebenden Bestimmungen und Vorschriften.

7.9 Haftungsausschluss

Ersatzansprüche gegen die tb.glarus für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden infolge Einschränkung oder Einstellung der Gasabgabe sind ausgeschlossen. Die tb.glarus haften für sich und ihre Hilfspersonen nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Sach- und Personenschäden bis zum max. Betrag von CHF 2 Mio. . Der Ersatz von reinen Vermögensschäden, mittelbaren Schäden oder Folgeschäden wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

7.10 Zahlungsverzug

Ist der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung für den Erdgasbezug in Verzug und hat er trotz schriftlicher Mahnung bei Ansetzung einer Frist von mindestens 20 Tagen und unter Androhung der Auflösung des Vertragsverhältnisses den geschuldeten Betrag nicht bezahlt, sind die tb.glarus berechtigt, das Vertragsverhältnis per eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen aufzulösen und auf diesen Zeitpunkt hin die Lieferung von Erdgas einzustellen. Mit der Mahnung durch die tb.glarus wird der Kunde in Verzug gesetzt. Er schuldet ab diesem Zeitpunkt einen Verzugszins von 5 % p. a. Darüber hinaus werden Mahnungen und andere auf Verzugsfolgen zurückgehende Briefe dem Kunden gemäss gültigem Preisblatt „Ergänzende Preise und Dienstleistungen Querverbund“ in Rechnung gestellt.

8. Preise

Die Preise bzw. die Preiskomponenten für den Erdgasbezug richten sich nach den jeweils aktuellen Preislisten der tb.glarus. Die jeweils aktuellen Preislisten sind im Internet unter tb.glarus.ch publiziert. Die Kunden werden bei Preisänderungen spätestens im Vormonat informiert. Preisänderungen treten jeweils auf den 1. des Folgemonats in Kraft.

9. Messung des Erdgasbezuges

9.1 Berechnungsgrundlage

Für die Feststellung des Erdgas-Verbrauches ist der Zählerstand bzw. der Stand des elektronischen Erfassungsgerätes massgebend. Das Ablesen des Messgerätes erfolgt durch die tb.glarus oder deren Beauftragte oder via Smart Meter. Die tb.glarus können vom Kunden das periodische und unentgeltliche Ablesen und Übermitteln des Zählerstandes verlangen (Selbstablesung), sofern kein Smart Meter eingesetzt ist.

9.2 Messgenauigkeit

Die Anzeige der Messeinrichtung gilt als richtig, solange die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Toleranz liegt.

9.3 Prüfung der Messgenauigkeit

Wird die Richtigkeit der Anzeige der Messeinrichtung durch den Kunden bezweifelt, so steht es ihm frei, bei den tb.glarus eine Nachprüfung durch eine amtliche Prüfstelle zu verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Die Kosten für die vom Kunden verlangte Nachprüfung trägt derjenige, der durch das Prüfergebnis ins Unrecht versetzt wird.

9.4 Messfehler

Bei festgestelltem Fehler der Messeinrichtung wird der Erdgas-Verbrauch wie folgt ermittelt:

- a. Kann der Fehlgang nach Dauer und Grösse einwandfrei bestimmt werden, so sind die Abrechnungen entsprechend zu berichtigen. Lässt sich die Dauer der ermittelten Fehlanzeige nicht feststellen, so erfolgt die Berichtigung des Erdgasverbrauches nur für die beanstandete Ableseperiode.

- b. Wenn sich das Mass der Fehlanzeige nicht bestimmen lässt, so wird der Erdgasbezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden durch die tb.glarus festgesetzt. Dabei ist vom Verbrauch während der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Beachtung der eingetretenen Änderungen der Anschlusswerte und Kundenverhältnisse, auszugehen. Wegen Beanstandungen darf die Bezahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge nicht verweigert werden.

10. Fakturierung

10.1 Umrechnungsfaktoren

Der Erdgasbezug wird in Betriebskubikmetern (m³) gemessen und für die Rechnungsstellung in Kilowattstunden (kWh), bezogen auf den oberen Heizwert, umgerechnet. Die Umrechnungsfaktoren werden ausschliesslich von den tb.glarus festgelegt.

10.2 Abrechnungsmodus

Die Ableseperioden werden durch die tb.glarus festgelegt. Die tb.glarus behalten sich vor, monatlich Rechnung zu stellen und angemessene Vorauszahlungen zu verlangen.

10.3 Akonto-Fakturierungen

Es können Akontorechnungen gestellt werden. Die Höhe des Akontobetrages wird durch die tb.glarus aufgrund des mutmasslichen Monats-, Quartals- oder Jahresverbrauches festgelegt.

10.4 Beanstandungen

Beanstandungen von Rechnungen sind vor Ablauf der Zahlungsfristen geltend zu machen.

10.5 Zahlungsbedingungen

Es gelten die auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsbedingungen.

10.6 Inkasso / Mahnung

Die Inkassokosten, namentlich jene gemäss Ziffer 7.10, sind vom Kunden zu tragen, der diese infolge verspäteter Zahlung verursacht hat.

11. Datenschutz

11.1 Allgemeine Kundendaten

Die tb.glarus bearbeiten nur Daten, die für die Erbringung der Dienstleistungen, die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, die betriebliche Sicherheit sowie für die Rechnungsstellung benötigt werden. Wird eine Leistung der tb.glarus gemeinsam mit Dritten erbracht, so können die tb.glarus diesen Dritten Daten über den Kunden bekannt geben, soweit dies für die Erbringung der Leistung notwendig ist. Im Rahmen der Bearbeitung von Personendaten, die für den Abschluss eines Vertrags notwendig sind, können die tb.glarus den Behörden oder Unternehmen, die mit der Kreditauskunft oder dem Inkasso betraut sind, Daten übergeben, sofern dies zur Prüfung der Kreditwürdigkeit oder zur Geltendmachung von Forderungen erfolgt. Die tb.glarus dürfen Daten zu Marketingzwecken bearbeiten.

12. Verbrauchs- und Leistungsdaten (Einsatz von Smart Meter)

12.1 Befugnis

Die tb.glarus sind befugt, bei ihren Kunden Smart Meter einzusetzen.

12.2 Auslesung von Zählerständen

Werden Smart Meter eingesetzt, werden die Zählerstände in der dafür notwendigen Häufigkeit erfasst und fernausgelesen. Dafür werden die Zählerstände mit einer dem Smart Meter zugeordneten Nummer versehen und so pseudonymisiert an die tb.glarus weitergeleitet und dort abgespeichert.

12.3 Verschlüsselung

Die Datenübertragung erfolgt verschlüsselt.

12.4 Verwendung der ausgelesenen Daten

Die ausgelesenen Daten werden zur Rechnungsstellung verwendet.

Weiter ermöglicht der Smart Meter die Analyse und Optimierung des Verbrauchsverhaltens. Zu diesem Zweck werden die Lastgangdaten (in der Regel Stundenwerte) auf der technischen Systemebene erfasst und gespeichert. Diese Speicherung erfolgt mit einer dem Smart Meter zugeordneten und so pseudonymisierten Nummer.

Mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden werden diese Lastgangdaten auf einem übergeordneten System personenbezogen den entsprechenden Kundendaten zugeordnet und ausgewertet. Diese Lastgangdaten dürfen von den tb.glarus zu Energieberatungen und -dienstleistungen verwendet werden. Die tb.glarus gewährleisten, dass für die Bearbeitung nur die erforderliche Mindestzahl von Mitarbeitenden Zugang zu den zugriffsgeschützten Messdaten erhält. Diese Daten werden nach 5 Jahren gelöscht.

12.5 Erweiterte Verwendung von Lastgangdaten

Zur Analyse und Optimierung der Netzbetriebsführung können die tb.glarus pseudonymisiert gespeicherte Lastgangdaten mehrerer Messpunkte zusammenfassen und somit aggregieren.

Die tb.glarus stellen sicher, dass zur Anonymisierung und Zusammenfassung der zugriffsgeschützten Messdaten nur die erforderliche Mindestanzahl von Mitarbeitenden befugt wird. Die tb.glarus ermitteln ohne explizite Einwilligung des Kunden kein personenbezogenes Verbrauchsverhalten.

12.6 Weitergabe von Daten an Dritte

Die tb.glarus sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z. B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.

Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Artikel 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonalrechtlicher Bestimmungen an Dritte weitergegeben werden.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Glarus. Der Verwaltungsrat der tb.glarus hat die vorliegenden AGB per 20.08.2019 genehmigt und per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Diese Bestimmungen ersetzen alle früheren AGB für Erdgas.